

Pflegeheim - Kostendeckungsprinzip - Langzeitpflege

Institution Serata, Stiftung für das Alter, Tischenloostrasse 55, 8800 Thalwil
Jahr 2024

Kostendeckung

Nachweis der Einhaltung des Kostendeckungsprinzips für Unterkunft, Verpflegung (Pension) und Betreuung gemäss § 12 Pflegegesetz (LS 855.1)

	Total	Pension	Betreuung	Total Pension / Betreuung	KLV-Pflege
Total Kosten	24'473'611	9'387'332	3'737'778	13'125'111	11'348'500
Total Erträge	24'541'684	9'339'157	3'729'495	13'068'652	11'473'032
Saldo / Differenz	68'073 <i>(Verlust- / Gewinn+)</i>	-48'175 <i>(Verlust- / Gewinn+)</i>	-8'283 <i>(Verlust- / Gewinn+)</i>	-56'459 <i>(Verlust- / Gewinn+)</i>	124'532 <i>(Verlust- / Gewinn+)</i>
in % Kosten	0.3%	-0.5%	-0.2%	-0.4%	1.1%

Erläuterungen zu den Kostendeckungen

Aus dem Jahr 2024 resultiert bei der Langzeitpflege ein Verlust aus Pension und Betreuung von CHF 56'459.--. Die Pflege weist einen Überschuss von CHF 124'532.-- auf.

§ 12 Pflegegesetz

- Abs. 1 Die Kosten für andere Leistungen des Pflegeheims wie Unterkunft, Verpflegung und Betreuung gehen zulasten der Leistungsbezügerin oder des Leistungsbezügers. Die Gemeinden können diese Kosten ganz oder teilweise übernehmen.
- Abs. 2 Pflegeheime, die gemäss § 5 Abs. 1 von einer oder mehreren Gemeinden betrieben werden oder beauftragt sind, verrechnen bei Einwohnerinnen und Einwohnern dieser Gemeinden für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung höchstens kostendeckende Taxen. Sie weisen die Einhaltung dieser Vorgabe in der Jahresrechnung aus.

KLV = Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung; KLV; SR 832.112.31)

Thalwil, im Mai 2025